

Statuten der Gesellschaft der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Führungsunterstützung (SOG FU)

Name und Sitz

Artikel 1 Sitz

Unter dem Namen „Gesellschaft der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Führungsunterstützung (SOG FU)“ besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Ort des Präsidenten.

Zweck

Artikel 2 Sinn und Zweck

Der Verein setzt sich für die Belange der Übermittlung und Führungsunterstützung (im folgenden Uem / FU genannt) im Militär und im Bevölkerungsschutz ein, indem er insbesondere

- 1 den Informations- und Erfahrungsaustausch fördert,
- 2 den Kontakt mit militärischen und zivilen, im Übermittlungsdienst und der Führungsunterstützung tätigen Amtsstellen und Organisationen pflegt und sie unterstützt und
- 3 die Kameradschaft ihrer Mitglieder fördert.

Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- 1 Aktive Mitglieder
 - aktive und ehemalige Offiziere der Uem / FU
 - aktive und ehemalige Fachspezialisten der Uem / FU
- 2 Passive Mitglieder
 - Gönner
 - Verbände oder Institutionen

Artikel 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Antrag zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Antrags durch den Vorstand.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung des Vereins oder dem Ausschluss eines Mitglieds.
- 2 Austritte sind nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3 der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse

Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Gesellschaft kann Personen die sich im Bereich Uem / FU verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand beantragt diese Ernennung an der Mitgliederversammlung.

Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand (V) und
- die Revisionsstelle (RSt).

Mitgliederversammlung

Artikel 8 Einberufung

- 1 Die MV ist vom Vorstand 6 Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- 2 Die MV tagt ordentlicherweise einmal jährlich nach Abschluss der Rechnung im ersten Quartal. Eine außerordentliche MV kann einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Artikel 9 Leitung und Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes einberufen.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben wurden.
- 3 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 4 Bei Abstimmungen über Befugnisse im Sinne von Art. 10 Abs. 1 entscheidet das relative Mehr, bei Abstimmungen über Befugnisse im Sinne von Art. 10 Abs. 2 das qualifizierte Mehr (zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder). Bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmenden.
- 5 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder und Mitglieder des Vorstandes eine geheime Abstimmung verlangt.
- 6 Der Vorsitzende Enthält sich sowohl bei Abstimmungen wie bei Wahlen seiner Stimme.
- 7 Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit dem Stichentscheid und bei Wahlen das Los.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.
- 9 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und an die Mitglieder weitergeleitet.

Artikel 10 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichts
- Verwendung des Gewinns
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren

Statuten SOG FU

- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, inkl. Sonderaufgaben und Aktionen
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Auflösung der Gesellschaft (mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder).

Artikel 11 Anträge

Anträge für die Beschlussfassung sind mindestens drei Wochen nach Erhalt der Einladung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Vorstand

Artikel 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mind. 3 Mitgliedern. Sie werden von der MV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden. Der Präsident muss bei seiner Wahl aktiver Offizier der Schweizerischen Armee sein.
- 2 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gewählte Präsident schlägt die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
- 3 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat zusätzlich den Stichentscheid.

Artikel 13 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Ausführen der Beschlüsse der MV und Erledigung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
- 3 Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften.

Artikel 14 Vertretung des Vereins nach Aussen

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach aussen. Sie zeichnen kollektiv zu zweit.

Revisionsstelle

Artikel 15 Revision

- 1 Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und aus zwei Ersatzmitgliedern, die von der MV für eine zweijährige Amtsperiode gewählt werden.
- 2 Rechnungsrevisoren haben bei der Décharge-Erteilung keine Stimme.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Gesellschaft sowie der Sonderaktionen und unterbreitet der MV schriftlich Bericht und Antrag.

Finanzen

Artikel 16 Einnahmen / Finanzkompetenzen

- 1 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen und anderen Quellen.
- 2 Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt ausserhalb des von der MV genehmigten Voranschlags nicht mehr als 45% des Vereinsvermögens per 01. Januar.
- 3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 17 Mitgliederbeiträge / Haftung

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Antrag des Vorstands festgelegt.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.
- 3 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Neu eintretenden Offiziersaspiranten wird der Mitgliederbeitrag für das erste Jahr erlassen.

Schlussbestimmungen

Artikel 18 Auflösung der Gesellschaft

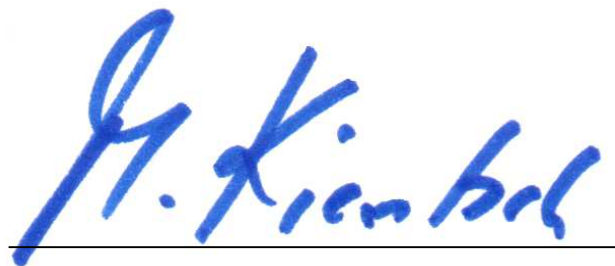
- 1 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die MV zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.
- 2 Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen fällt der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zu (SOG).

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

So beschlossen von der sechsten Mitgliederversammlung des Vereins der Gesellschaft der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Führungsunterstützung (SOG FU)

Am 24. März 2012



Oberst Michael Kientsch